

**Verfassung (Satzung) der  
Muthesius Kunsthochschule vom 07.02.2017**

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 07.02.2017

Nbl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 8

Aufgrund von § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.342), wird nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 31. Januar 2017 und Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 01. Februar 2017 sowie nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 06.02.2017 folgende Verfassung als Satzung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Die Muthesius Kunsthochschule ist eine Hochschule für Kunst und Gestaltung. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit nach Maßgabe des Hochschulgesetzes (HSG). Ihr Sitz ist Kiel.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die Muthesius Kunsthochschule erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich.
- (2) Die Hochschule ist verpflichtet, für ihre Mitglieder die nach § 4 HSG verbürgte Freiheit der Lehre, des Lernens und der Forschung zu wahren.
- (3) Sie wahrt die Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Rechte.
- (4) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen in - und ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammen.

**§ 3  
Mitglieder der Hochschule**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
  1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer).
  2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Muthesius Kunsthochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes).
  3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der

übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden).

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung).

5. die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler.

6. Mitglieder der Hochschule können auch Personen sein, die ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind, die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

(2) Angehörige der Hochschule sind

1. die Mitglieder des Hochschulrates

2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,

3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,

4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,

5. die in der Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und

6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.

Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es im Hochschulgesetz bestimmt ist.

#### **§ 4**

#### **Gliederung**

(1) Die Muthesius Kunsthochschule gliedert sich in Bereiche für Studium, Lehre und Forschung und in Zentrale Einrichtungen. Es gibt die Studiengänge Freie Kunst, Kommunikationsdesign, Industriedesign und Raumstrategien und zwei studiengangübergreifende Bereiche (Institut für Kultur- Design- und Medienwissenschaften und das Zentrum für Medien). Die Zentralen Einrichtungen sind die hochschuloffenen und gemeinsamen Werkstätten und die Bibliothek.

(2) Die Muthesius Kunsthochschule gliedert sich ferner in Lehrgebiete, die als fachbezogene Einheiten die hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkapazität konzentrieren. Ein Lehrgebiet ist einem Bereich zugeordnet.

(3) Die Kooperationen der Bereiche untereinander und mit den Zentralen Einrichtungen werden durch Satzungen geregelt. Gleiches gilt für die Errichtung und die Gestaltung der inneren Struktur der Zentralen Einrichtungen.

#### **§ 5**

#### **Organe und Gremien**

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Erweiterte Senat, der Senat und das Präsidium.

(2) Den Zentralen Einrichtungen können Beiräte zugeordnet werden.

#### **§ 6**

#### **Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, wovon mindestens zwei Frauen sein sollen.
- (2) Der Hochschulrat hat die in § 19 HSG festgelegten Aufgaben.
- (3) Die Hochschule stattet den Hochschulrat mit ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in der aktuellen Fassung nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Aufwandsentschädigungen dürfen maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.

## **§ 7 Erweiterter Senat**

- (1) Die Zusammensetzung des Erweiterten Senats ergibt sich aus § 20a Absatz 2 HSG.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalaräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (3) Der Erweiterte Senat hat die in § 20a Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Der Senat kann dem Erweiterten Senat entsprechend den im Hochschulgesetz festgelegten Regelungen weitere Zuständigkeiten zuweisen. Das Präsidium sowie die anderen Organe und Gremien der Hochschule erteilen dem Erweiterten Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

## **§ 8 Senat**

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 21 Abs. 3 HSG. Der Senat hat die in § 21 Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (2) Zur Unterstützung seiner Arbeit setzt der Senat nach § 21 Absatz 2 Satz 2 HSG als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschung - und Wissenstransfer, einen Haushalts - und Planungsausschuss und einen Gleichstellungsausschuss ein. Im Einvernehmen mit dem Präsidium bildet er gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 HSG zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages einen Berufungsausschuss.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der hauptberuflichen Präsidentin oder dem hauptberuflichen Präsidenten, mindestens einer Vizepräsidentin oder mindestens einem Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Kunst, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Stelle sollte grundsätzlich öffentlich

ausgeschrieben werden. In Ausnahmefällen kann durch Senatsbeschluss auf Empfehlung des Hochschulrates davon abgesehen werden.

(3) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre.

(4) Das Präsidium hat die in § 22 HSG festgelegten Aufgaben. Nach § 22 Abs. 2 HSG nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben innerhalb ihres Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(5) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

## **§ 10**

### **Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten**

(1) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums ist unverzüglich neu zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit.

(2) Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats abgewählt werden. Es bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abstimmung ist geheim.

## **§ 11**

### **Studiengänge**

In den Studiengängen, dem Institut für Kultur- Design- und Medienwissenschaften und dem Zentrum für Medien wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine geschäftsführende Sprecherin oder ein geschäftsführender Sprecher für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten leiten sich aus § 27 HSG ab.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Muthesius Kunsthochschule werden vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13**

### **Beauftragte oder Beauftragter für Diversität**

Die Rechte und Belange der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität leiten sich aus § 27a HSG ab.

## **§ 14**

### **Zentrale Einrichtungen**

Die Zentralen Einrichtungen dienen den interdisziplinären Anforderungen aller Bereiche und fassen die technischen oder apparativen Ressourcen organisatorisch zusammen.

## **§ 15 Wahlen**

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und den Bereichsausschüssen wird durch eine Satzung (Gremienwahlordnung) geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Senat gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium bestellt. Das Nähere regelt eine Satzung (Präsidiumswahlordnung).
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstiger Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern das Hochschulgesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.

## **§ 16 Beschlussfassung**

- (1) Ein Gremium der Muthesius Kunsthochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Hochschulgesetz oder in dieser Verfassung für besondere Fälle nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein - Stimmen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz oder diese Verfassung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmt ist oder das Gremium im Einzelfall etwas anderes beschließt. In Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. Über Sachanträge ist auf Antrag von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit in geheimen Abstimmungen ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied des Gremiums hat das Recht, zu einem Beschluss ein Sondervotum abzugeben. Das Sondervotum muss in derselben Sitzung angemeldet werden. Das Nähere regelt die Rahmengesäftsordnung.
- (5) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal - einschließlich Berufungsangelegenheiten.

## **§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten die Regelungen des § 16 HSG.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Der Geschäftsgang der Gremien der Hochschule wird vom Senat in einer Rahmengesäftsordnung geregelt.  
Abweichungen von der Rahmengesäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Senats.

## **§ 19 Ehrungen**

- (1) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Erweiterte Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Hochschule, einzelne Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sollen Mitglieder der Hochschule sein oder gewesen sein.
- (2) Der Erweiterte Senat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind im Vorlesungsverzeichnis aufzuführen.

## **§ 20 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

Die Ernennung und die Rechte von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren richten sich nach § 65 Absatz 2 HSG.

## **§ 21 Lehrbeauftragte**

Die Lehrbeauftragten können von den Gremien der Hochschule vor einer Entscheidung über Fragen der Lehre und des Studiums mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## **§ 22 Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt; ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

## **§ 23 Doppelmandat**

Wird ein gewähltes Mitglied des Senats zum Mitglied des Präsidiums gewählt, so erlischt das bisherige Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums bekanntgemacht.
- (2) Andere amtliche Bekanntmachungen der Hochschule tragen die Bezeichnung „Bekanntmachung der Muthesius Kunsthochschule“. Sie sind an den amtlichen Anschlagtafeln der Hochschule auszuhängen.

**§ 25**  
**Änderungen der Verfassung**

(1) Änderungen dieser Verfassung können

2. vom Senat oder
3. vom Hochschulrat beantragt werden.

(2) Änderungen der Verfassung beschließt der Senat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner nach § 21 Absatz 3 HSG stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geltenden Satzungen der Muthesius Kunsthochschule bleiben wirksam, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen. Soweit sie dieser Verfassung entgegenstehen, bleiben sie höchstens zwei Jahre wirksam; sie sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung anzupassen.

(3) Die Verfassung (Satzung) der Muthesius Kunsthochschule vom 09. Januar 2009 (NBl. MWV. Schl. - H. S. 14) geändert durch die Satzung vom 24. Februar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft.

Kiel, den 07.02.2017

gez.

Dr. Arne Zerbst  
- Präsident der Muthesius Kunsthochschule-